

Vorwort zur 10. Auflage

„Verstehst du auch, was du liesest?“ – „Wie kann ich, so mich nicht jemand anleitet?“

Eine treffendere Charakterisierung für das Verhältnis zwischen EStG und Jakom als dieser Dialog aus der Apostelgeschichte¹ lässt sich wohl kaum finden. Und was dem Ganzen noch eine gewisse pikante Note verleiht: Teilnehmend Fragender in Satz 1 ist der Apostel Philippus, betrübt Antwortender in Satz 2 hingegen der Kämmerer der äthiopischen Königin, nach heutigem Verständnis also ein Finanzminister! Der lose assoziative Brückenschlag zum Steuerrecht kann anhand dieser Bibelstelle aber noch weitergeführt werden. Einen Vers später ist nämlich vom Schaf die Rede, das zu seinem Schlachter geführt wird, und vom Lamm, das vor seinem Scherer steht. Bilder, die allzu gerne auf die Wechselbeziehung zwischen Staatsbürger und Fiskalverwaltung angewendet wurden und werden, als Belegstellen von vielen seien nur genannt: *In levying taxes and in shearing sheep it is well to stop when you get down to the skin*² oder – noch drastischer – *What is the difference between a taxidermist and a tax collector? The taxidermist takes only your skin.*³ Bevor nun aber die Gefahr besteht, in allzu blutrünstige Gefilde abzugleiten, dazu eine versöhnlichere Aussage von Thomas Dewar⁴: *The only thing that hurts more than paying an income tax is not having to pay an income tax.*

Nichtzahlungs-Schmerzen der letztgenannten Art werden für den Großteil der Jakom-Nutzer in nächster Zeit wohl kaum zu befürchten sein, daher enthält der Jakom in seiner 10. Auflage folgende Neuerungen aus dem Bereich der **Gesetzgebung**: **1. BGBI I 53/2016** (Anpassungen durch die Einführung des Familienzeitbonus und der neuen Leistungen im KBGG, § 3). – **2. EU-AbgÄG 2016, BGBI I 77/2016** (legistische Anpassung der beschr StPfl auf Zinsen aufgr des Wegfalls des EU-QuStG, § 94, § 98). – **3. AbgÄG 2016, BGBI I 117/2016** (Entfall der ministeriellen Bescheinigung bei Spenden an Museen von überregionaler Bedeutung, Regelung der Kriterien per VO, § 4a; bei sondersteuersatzbegünstigten betriebel Grundstücken wird die außerordentl Abschreibung der Teilwertabschreibung gleichgesetzt, § 6; Stipendien sollen zu Einkünften aus selbständiger Arbeit führen, § 22; Nettolohn gilt auch dann als vereinbart, wenn der ArbG die Anmelde-verpflichtung gem § 33 ASVG erfüllt, aber LSt nicht/nicht vollständig einbehält, § 62a; Aktualisierung der Daten des Lohnzettels, ab Übermittlung der Daten für 2018 Anpassung an den monatl Beitragsgrundlagennachweis der SozV, Entfall der Verpflichtung der unterjährigen Übermittlung, § 84; amtswegige Berücksichtigung des Kinderfreibetrages iHv 300 €, § 106a). – **4. Innovationsstiftung-Bildung-G, BGBI I 28/2017** (Schaffung einer speziellen Begünstigung für die Innovationsstiftung für Bildung sowie ihre Substiftungen, § 3, § 4c, § 18). – **5. Wie-**

1 Kapitel 8, Verse 30 und 31.

2 Austin O’Malley (1858-1932); Professor für englische Literatur an der University of Notre Dame in South Bend/Indiana.

3 Mark Twain (1835-1910); amerikanischer Schriftsteller.

4 (1864-1930); schottischer Whiskyproduzent, 1900-1906 Mitglied des englischen Unterhauses.

Vorwort zur 10. Auflage

dereingliederungsteilzeitG, BGBl I 30/2017 (Berücksichtigung des Wiedereingliederungsgeldes, § 69).

Aus der **Rechtsprechung** sind insb die folgenden Entscheidungen hervorzuheben:

VwGH 20.1.16, 2012/13/0095 („Poolärzte“); VwGH 10.2.16, Ro 2014/15/0021 (Pflichtteilsanspruch gegen die Privatstiftung); VwGH 24.2.16, 2013/13/0012 („Verzicht“ auf Optionsrecht); VwGH 30.3.16, 2013/13/0027 (Pensionistenabsetzbetrag und Auslandspension); VwGH 29.6.16, 2013/15/0307 (WK bei Rentenversicherungen); VwGH 27.7.16, 2013/13/0069 (soziale Merkmale als Gruppenmerkmale); VwGH 15.9.16, Ro 2014/15/0034 (AVAB-Grenzbetrag und Schulerlass); VwGH 15.9.16, 2013/15/0256 (Nutzungszuwendung der Privatstiftung); VwGH 21.9.16, 2013/13/0120 (Erwerb eigener Aktien); VwGH 21.9.16, 2013/13/0018 (EStLatenz bei negativen Kapitalkonten); VwGH 19.10.16, Ra 2014/15/0039 (wirtschaftl Eigentum beim Zuwendungsfruchtgenuss); VwGH 20.10.16, Ro 2014/13/0032 (Kommanditanteilsveräußerung und HälftenStSatz), VwGH 23.11.16, Ro 2015/15/0012 (StPfl ausl Lebensversicherungen); VwGH 24.11.16, 2013/13/0046 (Einkunftsart nicht wesentl beteiligter Ges'ter-Geschäftsführer).

Als Schwerpunkte der **Verwaltungsarbeit** für 2016 sind zu nennen:

ZuzugsbegünstigungsVO, BGBl II 261/2016; GrundanteilVO, BGBl II 99/2016; Sonderausgaben-DatenübermittlungsVO, BGBl II 289/2016; LSt-Wartungserlass 2016 (BMF-010222/0082-VI/7/2016, BMF-AV 211/2016).

Wie immer sind Anregungen und kritische Hinweise unter jakom@lindeverlag.at willkommen.

Im März 2017

Die Verfasser